

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Göppingen für das Haushaltsjahr 2024

- I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	199.520.610
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-220.847.170
<hr/>	
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-21.326.559
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	700.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-100.000
<hr/>	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	600.000
<hr/>	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-20.726.559
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	196.137.723
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-208.099.941
<hr/>	
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-11.962.218
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.013.188
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-47.336.081
<hr/>	
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-39.322.893
<hr/>	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-51.285.111
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	39.300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.500.000
<hr/>	
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	37.800.000
<hr/>	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-13.485.111

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf **39.300.000 Euro** davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf **0 Euro**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf **62.575.726 Euro**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf **30.000.000 Euro**

§ 5 Gemeindesteuern

1. Die Stadt Göppingen erhebt Grundsteuern nach dem Grundsteuergesetz i.d.F. vom 07.08.1973.
Abweichend vom Grundsteuergesetz werden die Kleinbeträge wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- € nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- € nicht übersteigt.

2. Die **Hebesätze für die Grundsteuer** werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **370 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **370 v.H.**
der Steuermessbeträge

3. Der **Hebesatz für die Gewerbesteuer** wird auf **365 v.H.** festgesetzt.

§ 6 Bildung von Teilhaushalten

Der Gesamthaushalt wird in Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert. Es werden folgende Teilhaushalte gebildet:

THH 1	Hauptverwaltung
THH 2	Finanzen und Controlling
THH 3	Recht, Sicherheit und Ordnung
THH 4	Kultur
THH 5	Bildung
THH 55	Soziales
THH 6	Hochbauverwaltung
THH IMMO	Immobilienverwaltung
THH 71	Geschäftsstelle Gutachterausschuss
THH 8	Tiefbau, Umwelt, Verkehr und Vermessung
THH 88	Betriebshof
THH 9	Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht
THH 93	Wirtschaftsförderung
THH 94	Rechnungsprüfung
THH 95	Feuerwehr
THH 96	Stadtbibliothek
THH 97	Volkshochschule
THH 98	Jugendmusikschule
THH 99	Archiv und Museen
THH FINW	Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 7 Festlegung der örtlichen Wertgrenze

Für Investitionen des THH 8 wird eine örtliche Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 GemHVO pro Maßnahme größer **1,0 Mio. Euro** festgelegt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21. Dezember 2023 vorgelegt.
2. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 27. März 2024, Az: RPS14-2241-2/30/282, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Die erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 3 (Verpflichtungsermächtigung) wurde gemäß § 86 Abs. 4 GemO erteilt.
3. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO vom 11. April 2024 bis 19. April 2024 - je einschließlich - beim Referat Kämmerei und Controlling (Rathaus, Hauptstr. 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 127) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
4. **Hinweis:**
„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.“

Stadtverwaltung Göppingen
Alex Maier
Oberbürgermeister